

3/A Kirchenordnung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus

gutgeheissen von der Synode am 3. Juni 2010.

Diese nachgeführte Kirchenordnung ersetzt diejenige vom 24. Januar 1991.

I. Kirchgemeinden

1. Auftrag der Verkündigung

A Gottesdienste

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Wesen

1 Jedes Mitglied der Kirche ist aufgerufen, sein ganzes Leben im Dienst Gottes zu gestalten.

2 In der Feier des Gottesdienstes werden Glaube und Gemeinschaft gestärkt.

Art. 2 Öffentlichkeit

Jeder Gottesdienst ist öffentlich. Sinnbild davon ist üblicherweise das Läuten der Glocken nach örtlichem Brauch.

Art. 3 Kirchenjahr

Bei der Gestaltung der Gottesdienste ist das Kirchenjahr mit seinen Festzeiten angemessen zu berücksichtigen.

Art. 4 Festtage

1 Als kirchliche Feiertage gelten: Erster Advent, Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Reformationssonntag (erster Sonntag im November), Ewigkeitssonntag (letzter Sonntag im Kirchenjahr).

2 Ebenso werden der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag und der Jahreswechsel kirchlich begangen.

Art. 5 Gesang und Musik

Der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste ist die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Art. 6 Kollekte

1 In jedem Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Die Zweckbestimmung ist in der Regel anzugeben.

2 Zu beachten sind die von der Synode angeordneten oder vom kantonalen Kirchenrat empfohlenen Kollekten.

Art. 7 Bild- und Tonaufnahmen

Das Fotografieren sowie Video- und Tonbandaufnahmen während der Gottes-

dienste und der kirchlichen Handlungen sind nur mit der Einwilligung der Diensttuenden gestattet.

b) Gemeindegottesdienst

Art. 8 Bedeutung

- 1 Der Gottesdienst hat eine zentrale Bedeutung im Leben der Gemeinde.
- 2 Trägerin des Gottesdienstes ist die Gemeinde.
- 3 Inhalt des Gottesdienstes ist die Verkündigung der biblischen Botschaft des Alten und des Neuen Testaments, die Anrufung Gottes im Gesang und im Gebet, die Bekundung der Gemeinschaft untereinander und der Verbundenheit mit der Kirche in aller Welt.

Art. 9 Zuständigkeit

- 1 Für die Vorbereitung und die Durchführung des Gemeindegottesdienstes ist die Pfarrperson verantwortlich.
- 2 Der Beizug von anderen Gemeindegliedern für die Vorbereitung und die Mitgestaltung ist wünschenswert.
- 3 Der Kirchenrat kann im Einvernehmen mit der Pfarrperson auch einem anderen Gemeindeglied die Durchführung eines Gottesdienstes übertragen.

Art. 10 Liturgie

Die Gestaltung des Gottesdienstes erfolgt in der Regel nach der «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutsch-sprachigen Schweiz».

Art. 11 Gesangbuch

- 1 In Gebrauch steht das von der Synode bestimmte Kirchengesangbuch.
- 2 Zusätzlich ist die Erprobung und der Gebrauch anderer alter und neuer Lieder erwünscht.

Art. 12 Sonn- und Feiertagsgottesdienste

- 1 An jedem Sonntag (dem Tag der Auferstehung Jesu Christi) und an den Feiertagen gemäss Art. 4 findet in jeder Kirchengemeinde bzw. Pastoralionsgemeinschaft ein Gottesdienst statt.
- 2 Ausnahmen
 - a) Unter besonderen Umständen kann der Kirchenrat Gottesdienste auf andere Wochentage legen oder einzelne Gottesdienste ausfallen lassen.
 - b) Am Landsgemeindesonntag findet kein Gottesdienst statt.
 - c) Mehrere Kirchengemeinden können gemeinsam einzelne Gottesdienste durchführen.
- 3 Der Publikation der Gottesdienste und dem Fahrdienst ist die nötige Beachtung zu schenken.

Art. 13 Wochengottesdienste

Jeder Kirchengemeinde ist es freigestellt, während der Woche zusätzliche Gottesdienste – auch in anderer Form – anzubieten.

Art. 14 Familiengottesdienste

Der periodischen Durchführung von Familiengottesdiensten ist die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. In der Wahl von Stoff und Form, Sprache und Liedern ist auf die Kinder Rücksicht zu nehmen.

Art. 15 Ökumenische Gottesdienste

Die Ansetzung von ökumenischen Gottesdiensten wird empfohlen, insbesondere in der Weltgebetswoche für die Einheit der Christen, am Weltgebetstag und bei Gottesdiensten im Freien.

Art. 16 Weitere Gottesdienste

- 1 Im Kantonsspital Glarus sowie in den örtlichen Alters- und Pflegeheimen werden regelmässig Gottesdienste oder Besinnungsfeiern durchgeführt.
- 2 Im Rahmen regionaler Dienste und ständiger Aufträge können weitere Gottesdienste gestaltet werden.

Art. 17 Besondere Themen

Empfohlen wird ferner die Durchführung von Gottesdiensten, die auf besondere Themen ausgerichtet sind, so zum Beispiel: Brot für alle, Mission, Bibelverbreitung, Tag der Kranken, Flüchtlingssonntag, Tag der Menschenrechte, Erntedank, Totengedächtnis.

c) Jugendgottesdienst**Art. 18 Bedeutung**

Die für die Jugend veranstalteten gottesdienstlichen und diakonischen Anlässe dienen der Verkündigung des Evangeliums. Sie nehmen die Jugendlichen in ihrer Lebenswelt ernst, leiten sie an, ihren Glauben im Alltag zu leben und aktiv am Leben der Gemeinde teilzunehmen. Sie ermöglichen ihnen Erfahrungen in Spiritualität, Gemeinschaft und Diakonie.

Art. 19 Gestaltung

- 1 Alle Mittel, die zur Gestaltung der Verkündigung im Jugendgottesdienst geeignet sind, sollen genutzt werden. Zum Beispiel: Erzählen von biblischen Geschichten, Erzählen von Geschichten über Gestalten aus der Kirchengeschichte und aus dem aktuellen Leben, Einsatz moderner Medien.
- 2 Mittel und Formen, die der aktiven Mitwirkung der Jugendlichen Raum geben, sind zu fördern. Dazu gehören unter anderem: diverse Formen des Gesprächs, Rollenspiele, Zeichnen, Malen, Singen, Tanzen und Musik.
- 3 Es ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen lernen, mit liturgischen Formen umzugehen und solche mitzugestalten.

Art. 20 Angebot

Der Jugendgottesdienst wird in der 6. Klasse und in der 1. und 2. Klasse Sekundarstufe I (Oberschule, Realschule, Sekundarschule, Gymnasium Unterstufe) durchgeführt.

Art. 21 Besuchspflicht

Die Besuchspflicht wird in einem Reglement des kantonalen Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarrkonvent und den Präsidiien der Kirchgemeinden geregelt.

d) Kindergottesdienst

Art. 22 Bedeutung

Für die Kinder vom Kindergartenalter an wird ein Kindergottesdienst (Sonntagsschule) angeboten, in dem das Evangelium den Kindern auf altersgerechte Weise nahe gebracht wird.

Art. 23 Zuständigkeit

- 1 Für den Kindergottesdienst werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.
- 2 Für ihre Vorbereitung ist die Pfarrperson verantwortlich. Grundlage sind die Materialien der KiK-Verbandes (Kind in der Kirche).
- 3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anrecht auf Weiterbildung.

B Kirchliche Handlungen

a) Taufe

Art. 24 Bedeutung

- 1 Die Taufe ist das im Neuen Testament begründete Zeichen der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde. Sie bringt die Gnade und Vergebung Gottes zum Ausdruck. Die Taufe ist nicht Bedingung, sondern Zeichen der Gnade.
- 2 Die Taufe ist ein einmaliger Akt. Dieser wird vertieft durch einen lebenslangen Prozess.
- 3 Bei Übertritten aus anderen Kirchen wird die Taufe nicht wiederholt.

Art. 25 Öffentlichkeit

Die Taufe geschieht üblicherweise im Gottesdienst.

Art. 26 Form

Die Taufe erfolgt in der Regel nach der «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz».

Art. 27 Eltern und Paten

- 1 Mit der Taufe verpflichten sich die Eltern zur christlichen Erziehung und Unterweisung des Kindes.
- 2 Für die Taufe werden üblicherweise von den Eltern Taufpaten bestimmt. Sie müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sollten einer christlichen Kirche angehören.

Art. 28 Zeitpunkt

- 1 Die Taufe kann jederzeit vorgenommen werden. Neben der Säuglingstaufe sind auch die Kinder- und die Erwachsenentaufe möglich.

2 Ist die Taufe nicht im frühen Kindesalter erfolgt, kann sie unter Voraussetzung einer entsprechenden Glaubensunterweisung später durchgeführt werden.

Art. 29 Anmeldung

Die Taufe ist möglichst frühzeitig anzumelden. Die Pfarrperson führt mit den Eltern des Kindes ein Taufgespräch.

Art. 30 Ansetzung

Der Kirchenrat kann in Absprache mit der Pfarrperson besondere Taufsonntage festlegen.

Art. 31 Taufregister

- 1 Die Taufe wird ins Taufregister derjenigen Kirchgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen worden ist. Auswärtige Taufen müssen der Pfarrperson am Ort gemeldet werden.
- 2 Auszüge aus dem Taufregister können vom Pfarramt angefordert werden.
- 3 Den Eltern wird eine Taufbescheinigung ausgehändigt.
- 4 Bei späterem Wechsel von Paten wird das Taufregister nicht geändert.

Art. 32 Segnung

Wenn Eltern die Säuglingstaufe ablehnen, weil sie die Entscheidung zur Taufe dem Kind selber überlassen wollen, so ist für das Kleinkind eine Segnung möglich. Dabei wird im Gemeindegottesdienst für das Kind gedankt und gebetet, und die Eltern verpflichten sich zur christlichen Erziehung und Unterweisung.

b) Abendmahl

Art. 33 Bedeutung

Das Abendmahl ist ein von Jesus Christus eingesetztes Zeichen, das uns sein Sterben am Kreuz, seine Gegenwart und die von ihm gestiftete Gemeinschaft sinnenfällig nahe bringt.

Art. 34 Teilnahme

Alle, die den Gottesdienst besuchen, sind zum Abendmahl eingeladen.

Art. 35 Form

- 1 Form und Ablauf des Abendmahls erfolgen in der Regel nach «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutsch-sprachigen Schweiz».
- 2 Der Kirchenrat regelt in Absprache mit der Pfarrperson die Einzelheiten wie Art der Abendmahls-elemente und der Gefässe, Ablauf der Austeilung und Häufigkeit des Mahles.
- 3 Auf Antrag kann darüber die Kirchgemeinde entscheiden.

Art. 36 Durchführung

- 1 Für die Durchführung der Abendmahlsfeier ist üblicherweise die Pfarrperson zuständig.
- 2 Die Mitglieder des Kirchenrates beteiligen sich an der Austeilung. Nach Bedarf können weitere Personen zugezogen werden.

Art. 37 Anzahl und Zeitpunkt

- 1 Seinem Sinn und seiner Bedeutung gemäss empfiehlt sich eine häufige Feier des Abendmahls.
- 2 Das Abendmahl wird auf alle Fälle an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten und am Reformationssonntag gefeiert.
- 3 Den Kirchgemeinden wird empfohlen, das Abendmahl mindestens zwölf Mal im Jahr anzubieten.

Art. 38 Anderer Rahmen

- 1 Abendmahlsfeiern sind auch möglich ausserhalb des Gemeindegottesdienstes, zum Beispiel an einer Tagung, im häuslichen Kreis, bei Kranken oder Menschen mit einer Behinderung sowie innerhalb einer Agape, das heisst einer Gemeindegemeinschaft.
- 2 Ausschlaggebend für den Abendmahlscharakter ist die Zitierung des neutestamentlichen Einsetzungsberichtes mit den dazugehörigen Einsetzungsworten.

c) Trauung

Art. 39 Bedeutung

In der kirchlichen Trauung wird die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Segen gestellt.

Art. 40 Öffentlichkeit

Jede kirchliche Trauung ist ein öffentlicher Gottesdienst, für den ein- und ausgeläutet wird.

Art. 41 Ort

Die Trauung ist in der Regel innerhalb der kirchlichen Gebäude vorzunehmen. Diese sind wenn immer möglich zur Verfügung zu stellen.

Art. 42 Verpflichtung der Pfarrperson

- 1 Die Pfarrperson ist gehalten, Trauungen ihrer Gemeindeglieder nach Möglichkeit auch auswärts zu übernehmen.
- 2 Wohnen weder das Hochzeitspaar noch dessen Eltern in der Kirchgemeinde der Pfarrperson, so steht es diesen frei, ob sie die Trauung übernehmen wollen.
- 3 Die Freiheit des Gewissensentscheides für oder gegen die Übernahme einer Trauung bleibt für Amtsinhaber und Amtsinhaberin in jedem Fall gewahrt.

Art. 43 Konfession

Für die evangelische Trauung muss wenigstens der eine Teil des Hochzeitspaares einer evangelischen Kirche als Mitglied angehören

Art. 44 Ökumenische Trauungen

- 1 Ökumenische Trauungen werden gemäss den theologischen und liturgischen Leitlinien gestaltet, die die Landeskirchen gemeinsam erlassen haben.
- 2 Die Mitwirkung von evangelischen Pfarrpersonen an konfessionell gemischten Trauungen ohne Formdispens von katholischer Seite ist nicht zu empfehlen.

Art. 45 Voraussetzung

Voraussetzungen zur kirchlichen Trauung sind:

- a) ein Gespräch der Pfarrperson mit dem Brautpaar,
- b) die Vorlage eines Ehescheines.

Art. 46 Form

- 1 Die Trauung erfolgt in der Regel nach der die «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz».
- 2 Bei der Trauung wird eine Bibel mit persönlichem Eintrag überreicht.

Art. 47 Besondere Fälle

Eine kirchliche Trauung ist nur nach erfolgter Ziviltrauung gesetzlich gestattet. Sofern keine Ziviltrauung vorliegt, kann in besonderen Fällen auf persönlichen Wunsch eine Segnung in privatem Rahmen geschehen.

Art. 48 Trauregister

Alle Trauungen sind in derjenigen Kirchgemeinde ins Trauregister einzutragen, in der sie vollzogen worden sind.

d) Abdankung**Art. 49 Bedeutung**

- 1 Die kirchliche Abdankung ist ein öffentlicher Gottesdienst anlässlich des Todes eines Mitgliedes der Kirchgemeinde.
- 2 In ihrem Mittelpunkt steht die Botschaft der Bibel.
- 3 Von daher sind die persönlichen Lebensumstände der Verstorbenen zu beleuchten.
- 4 Auf Wunsch kann ein Lebenslauf verlesen werden.

Art. 50 Anspruch

- 1 Anspruch auf eine kirchliche Bestattung haben alle Mitglieder der Kirchgemeinde.
- 2 aufgehoben

Art. 51 Zuständigkeit

- 1 Die Pfarrperson ist für die Gestaltung der Abdankung verantwortlich.

2 Ansprachen oder musikalische Darbietungen sind mit dem Pfarramt abzusprechen.

Art. 52 Form

- 1 Die kirchliche Bestattung auf dem Friedhof und die Abdankung in der Kirche sind bestimmt durch die örtliche Sitte.
- 2 Änderungen derselben stehen dem Kirchenrat in Absprache mit dem Pfarramt zu. Auf Antrag entscheidet die Kirchgemeinde.
- 3 Die Änderungen sollen der Friedhofordnung nicht widersprechen.

Art. 53 Anmeldung

Der Zeitpunkt der Bestattung ist mit dem Pfarramt in Verbindung mit dem zuständigen Amt der politischen Gemeinde zu vereinbaren.

Art. 54 Besondere Fälle

Dem Kirchenrat steht es frei, die Kirche

- a) für Abdankungen ohne Pfarrperson,
- b) für die Abdankung von Personen, die nicht der Landeskirche angehört haben, zur Verfügung zu stellen.

Art. 55 Ort

- 1 Grundsätzlich findet die Abdankung bei Erdbestattung und Kremation am letzten gesetzlichen Wohnsitz von Verstorbenen statt.
- 2 Eine Abweichung von dieser Regel kann in Verständigung mit dem zuständigen Amt der politischen Gemeinde und dem Pfarramt erfolgen.
- 3 Für eine Beisetzung der Urne ausserhalb des Abdankungstermins kann die Pfarrperson herangezogen werden.

Art. 56 Stille Bestattung

- 1 Es steht den Angehörigen frei, eine stille Bestattung bzw. eine Bestattung mit nachfolgender Anzeige zu wünschen.
- 2 aufgehoben

Art. 57 Seelsorge

Die Pfarrperson steht den Hinterbliebenen vor und nach der Abdankung bei.

Art. 58 Bestattungsregister

- 1 Abkündigung und Eintrag ins kirchliche Bestattungsregister geschehen in der Gemeinde, in der die Abdankung stattgefunden hat.
- 2 Abdankungen im Krematorium werden in der Wohngemeinde des bzw. der Verstorbenen eingetragen.

e) Andere kirchliche Handlungen

Art. 59 Hinweis

Die kirchliche Handlung der Konfirmation wird in Zusammenhang mit dem kirchli-

chen Unterricht, diejenige der Ordination und der Installation bei den Ausführungen über die entsprechenden Amtsträger und Amtsträgerinnen abgehandelt.

Art. 60 Neue Formen

- 1 Unsere Kirche ist gemäss den Grundsätzen der Reformation offen für neugestaltete oder wiederentdeckte Formen religiöser Handlungen wie zum Beispiel Segnung, Handauflegung und Krankensalbung.
- 2 Solche Handlungen sind, bevor sie öffentlich ausgeführt werden, zwischen der Pfarrperson und dem Kirchenrat abzusprechen.

2. Auftrag der Unterweisung

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 61 Bedeutung

Die Bemühungen um Unterweisung in biblischer Geschichte und evangelischem Glauben sind Aufgaben der Gemeinde.

Art. 62 Grundlage

Die Grundlage aller Unterweisung findet sich in der biblisch vielfach bezeugten Pflicht der Eltern, den Kindern Zeugnis zu geben von Wurzel und Wesen ihres Glaubens. Im Auftrag des Elternhauses macht die Unterweisung Kinder und Jugendliche vertraut mit Glauben und Leben der christlichen Gemeinde.

Art. 63 Elternverantwortung

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Hinführung der Kinder zum christlichen Glauben. Dazu gehört, dass die Kinder und Jugendlichen zu einem regelmässigen Unterrichts- und Gottesdienstbesuch angehalten werden.

Art. 64 Elternkontakt

Pfarrpersonen und andere Unterrichtende fördern das Gespräch mit den Eltern durch Elternabende und Hausbesuche.

Art. 65 Wohnortswechsel

Unterrichtspflichtige Kinder haben beim Wechsel des Unterrichtsortes Anspruch auf eine Bestätigung über den Besuch des bisherigen Unterrichts.

Art. 66 Disziplinarische Schwierigkeiten

Disziplinarische Schwierigkeiten besprechen die Unterrichtenden mit dem Kind und dessen Eltern. Bleibt dies ohne nachhaltigen Erfolg, kann der Kirchenrat auf Antrag der Unterrichtenden geeignete Massnahmen ergreifen.

Art. 67 Visitation

Für die regelmässige Visitation des Unterrichts in den Kirchgemeinden sind die örtlichen Kirchenräte verantwortlich. Der kantonale Kirchenrat erlässt dazu ein Reglement.

B Religionsunterricht

Art. 68 Umfang

Der Unterricht beginnt einheitlich mit dem 1. Schuljahr und dauert bis und mit 1. Klasse Sekundarstufe I, und zwar wie folgt: 1. bis 4. Klasse: je 40 Lektionen pro Jahr; 5. und 6. Klasse: je 20 Lektionen pro Jahr; 1. Klasse Sekundarstufe I: 40 Lektionen pro Jahr.

Art. 69 Aufgabe

- 1 Der Unterricht soll das Kind mit dem kirchlichen Leben und den biblischen Geschichten vertraut machen und vermittelt Kenntnisse aus der Bibel, der Kirchen- und Religionsgeschichte. Er nimmt dabei auf Lebensfragen Bezug. Die Inhalte sind so darzubieten, dass die altersspezifischen Bedürfnisse der Kinder Beachtung finden.
- 2 gestrichen

Art. 70 Organisation

- 1 gestrichen.
- 2 Der Unterricht wird von einer Pfarrperson oder einer anderen, speziell ausgebildeten Person erteilt.
- 3 Der Unterrichtsstoff wird in einem Lehrplan festgelegt.
- 4 Der Unterricht kann in Einzel- oder Doppellektionen sowie im Rahmen von Projekten und Lagern durchgeführt werden.
- 5 Kann der Unterricht, insbesondere bei Projektarbeit, nicht besucht werden, so ist dieser in geeigneter Form, eventuell in einer anderen Kirchgemeinde, zu kompensieren.

Art. 71 Fachliche Begleitung

Der kantonale Kirchenrat berät und begleitet die Kirchgemeinden bei Organisations- und Gestaltungsformen sowie bei Fragen der Koordination.

C Konfirmandenunterricht und Konfirmation

a) Konfirmandenunterricht

Art. 72 Aufgabe

Der Konfirmandenunterricht führt in ein tieferes Verständnis des gelebten Glaubens ein. Er fördert den Sinn für Gemeinschaft, macht Mut zum Glauben und Beten und schafft Gelegenheit zu helfendem Handeln.

Art. 73 Dauer und Pensum

Der Konfirmandenunterricht wird im 9. Schuljahr erteilt. Er kann bereits nach den Frühlingferien des 8. Schuljahres beginnen. In begründeten Einzelfällen kann auch älteren Konfirmandinnen und Konfirmanden Unterricht erteilt werden. Der Umfang des Konfirmandenunterrichtes wird in einem Reglement des kantonalen Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarrkonvent und den Präsidien der Kirchgemeinden geregelt.

Art. 74 Lehrkraft

Der Konfirmandenunterricht wird von der Pfarrperson der Gemeinde, vertretungsweise auch von einer anderen dazu ausgebildeten Person, erteilt. Zur Gestaltung des Unterrichts können weitere Personen zugezogen werden.

Art. 75 Unterrichtsort

Unterrichtsort ist in der Regel die Kirchgemeinde, in welcher die Konfirmanden und Konfirmandinnen wohnen.

Art. 76 Teilnahme am Gemeindeleben

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden besuchen den Gottesdienst und weitere Veranstaltungen der Kirchgemeinde. Nach Möglichkeit sind diese Anlässe mit dem Unterricht in Beziehung zu setzen.

b) Konfirmation**Art. 77 Sinn**

- 1 Die Konfirmation ist Aufruf zur verantwortlichen Mitarbeit in Gemeinde und Gesellschaft, Einladung in die Nachfolge Christi und zum eigenen Glauben sowie Ausdruck des Eintritts in die kirchliche Mündigkeit.
- 2 Sie berechtigt zum Patenamnt.

Art. 78 Zeitpunkt

Die Konfirmation findet in der Regel am Palmsonntag statt.

Art. 79 Bescheinigung und Konfirmandenregister

- 1 Die Konfirmanden und Konfirmandinnen erhalten eine Konfirmationsurkunde.
- 2 Die Konfirmation wird am Ort ihres Vollzugs ins Konfirmandenregister eingetragen.

Art. 80 Voraussetzungen

- 1 Voraussetzungen zur Konfirmation sind:
 - a) in der Regel die Taufe
 - b) Besuch des kirchlichen Unterrichts oder einer entsprechenden kirchlichen Unterweisung
 - c) Besuch von Jugendgottesdiensten
 - d) Besuch des Konfirmandenunterrichtes
 - e) Besuch gottesdienstlicher Feiern und anderer kirchlicher Veranstaltungen während des Konfirmandenjahres.
- 2 Der obligatorische Umfang des Besuchs von Veranstaltungen nach Buchstabe c) bis e) wird durch ein Reglement des kantonalen Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarrkonvent und den Präsidien der Kirchenräte bestimmt.

Art. 81 Fehlende Taufe

Jugendliche, die noch nicht getauft sind, empfangen bei der Konfirmation die Einladung zur Taufe.

D Ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit

Art. 82 Sinn und Auftrag

Die Kirchgemeinde schafft für die Kinder und Jugendlichen die Gelegenheit zu erlebnismässigem, sozialem Lernen auch ausserhalb des gottesdienstlichen und schulischen Rahmens. Dabei werden Gelegenheiten für gemeinsame Erlebnisse angeboten und soziale Fähigkeiten gefördert.

Art. 83 Formen

- 1 Formen des praktischen, sozialen Lernens können in Lagern, Kinder- und Jugendgruppen, sozialen Projekten, Projekten im Umweltbereich usw. verwirklicht werden.
- 2 Gemeinden können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammenschliessen.

E Erwachsenenbildung

Art. 84 Sinn

Die Kirchgemeinde ist aufgerufen, über den Rahmen des gottesdienstlichen Feierns hinaus auch bei den Erwachsenen die Vertrautheit mit Glauben und Leben der christlichen Gemeinde zu fördern.

Art. 85 Auftrag

Die kirchliche Erwachsenenbildung unterstützt eigenständige Meinungsbildung und verantwortliches Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft. Dabei schafft sie insbesondere Raum:

- a) zur Vertiefung des persönlichen Glaubens,
- b) zur Bewältigung besonderer Lebenssituationen,
- c) zur Auseinandersetzung mit aktuellen Zeitfragen im Spannungsfeld von Leben und Glauben.

Art. 86 Formen

- 1 Dieser Auftrag kann durch Veranstaltungen zu Fragen von Theologie und Glaube, Kurse zu besonderen Lebensfragen, Angebote für Schicksalsgruppen, Projekte im Bereich aktueller Herausforderungen usw. wahrgenommen werden.
- 2 Gemeinden können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammenschliessen.
- 3 aufgehoben

3. Auftrag zu dienendem Handeln

A Seelsorge und Diakonie

Art. 87 Praktisches Handeln

- 1 Die Kirchgemeinde ist aufgerufen, die christliche Botschaft von der Liebe Gottes auch durch praktisches Handeln zu verkündigen.
- 2 Die Verantwortung, die daraus erwächst, trägt jedes Mitglied der Gemeinde mit.

Art. 88 Seelsorge und Diakonie

Kirchliche Seelsorge und Diakonie an Menschen in seelischer, materieller oder sozialer Not gehören zu den Aufgaben der christlichen Gemeinde.

Art. 89 Soziale Netze

Zu den Aufgaben der Kirchgemeinde gehören sowohl die Mitarbeit zur Erhaltung der bestehenden sozialen Netze, z. B. Nachbarschaftsbeziehungen im Dorf) als auch Initiativen zum Aufbau neuartiger sozialer Netze für isolierte Personen (z. B. Betagte, alleinerziehende Eltern).

Art. 90 Träger

- 1 Jedes einzelne Gemeindeglied trägt mit an der Verantwortung für die Erhaltung und den Aufbau sozialer Netze zur gegenseitigen Hilfe.
- 2 Für Seelsorge und Diakonie setzt die Gemeinde speziell geeignete Gemeindeglieder ein.
- 3 Sie ermöglicht ihnen Weiterbildung.

Art. 91 Initiative und Zusammenarbeit

Wo seelische, materielle oder soziale Probleme die personellen oder fachlichen Hilfsmöglichkeiten der Kirchgemeinde übersteigen, beteiligt sie sich an Projekten zum Aufbau regionaler oder kantonaler Hilfsangebote, oder sie arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, die bereits Hilfe anbieten.

Art. 92 Ausbildung und Weiterbildung

Die Kirchgemeinde ermöglicht Personen, die in Seelsorge und Diakonie tätig sind, geeignete Aus- und Weiterbildung.

Art. 93 Verschwiegenheit

Die im Auftrag der Kirchgemeinde in Seelsorge und Diakonie tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

B Gemeinschaftsförderung**Art. 94 Innerkirchliche Gruppen**

- 1 Die Kirchgemeinde fördert das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit ihrer Mitglieder.
- 2 Dies kann durch die Bildung und Unterstützung neuer oder bestehender Gruppen geschehen, wie z. B. Jugend- und Altersgruppen, Frauen- und Männergruppen, Gruppen für neues Bibelverständnis, Hauskreise, Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenkreise, Missionsgruppen, kirchliche Chöre und Gruppen für Flüchtlingsbetreuung.

Art. 95 Jugendarbeit

Besonderes Gewicht legt die Kirchgemeinde auf die Jugendarbeit. Diese soll Gemeinschaft und Lebenshilfe anbieten.

Art. 96 Kontakt zu anderen Kirchen

Die Kirchgemeinde fördert nach Möglichkeit die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften, wobei die Eigenständigkeit der Evangelisch-Reformierten Landeskirche gewahrt bleiben soll.

Art. 97 Kontakte nach aussen

Die Kirchgemeinde fördert den Kontakt zu Gruppen und Institutionen die kulturell, ökologisch oder sozial engagiert sind, wie z.B. Blaues Kreuz, Pro Infirmis, Pro Senectute, Selbsthilfegruppen, Gruppen alleinerziehender Eltern, kulturell aktive Gruppen des Gemeindegebietes, Umweltschutzgruppen der Gemeinde, Organisationen für Flüchtlingsbetreuung.

C Weltweite Verantwortung

Art. 98 Entwicklungszusammenarbeit und Mission

- 1 Die Kirchgemeinde beteiligt sich an Projekten im Bereich von Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit und am interreligiösen Gespräch.
- 2 Sie stellt den Aufbauwerken finanzielle Mittel zur Verfügung, die aus Sammlungen und Steuererträgen bestritten werden können.
- 3 aufgehoben

Art. 99 Einsatz für Recht und Gerechtigkeit

- 1 Die Kirchgemeinde setzt sich auch mit sozialen und politischen Fragen auseinander
- 2 Sie setzt sich dort ein, wo Recht und Gerechtigkeit gefährdet sind oder missachtet werden.
- 3 Sie unterstützt und fördert die Bildung von Institutionen, die sich benachteiligter Menschen annehmen.

Art. 100 Ökumene

- 1 Die Kirchgemeinde und ihre Mitglieder bemühen sich um die Einheit der Christen und Christinnen verschiedener Konfessionen in Glauben und Handeln.
- 2 Sie fördert die Beziehungen zu Kirchen anderer Länder

4. Organisation

A Bestand und Umfang der Kirchgemeinden

Art. 101 Bestand

Das Gebiet der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus ist in folgende Kirchgemeinden eingeteilt:

- a) Bilten-Schänis, umfassend das Dorf Bilten und die Gemeinde Schänis SG
- b) Niederurnen, umfassend die Dörfer Niederurnen und Oberurnen
- c) Kerenzen, umfassend die Dörfer Mühlehorn, Obstalden und Filzbach
- d) aufgehoben
- e) Mollis-Näfels, umfassend die Dörfer Mollis und Näfels
- f) Netstal

- g) Glarus-Riedern, umfassend die Dörfer Glarus und Riedern
- h) Ennenda
- i) Mitlödi
- k) Schwanden, umfassend die Dörfer Schwanden, Sool, Schwändi, Haslen, Nidfurn und teilweise Leuggelbach
- l) Grosstal; umfassend die Dörfer Leuggelbach (teilweise), Luchsingen, Betschwanden, Rüti, Braunwald und Linthal
- m) Matt-Engi, umfassend die Dörfer Matt und Engi
- n) Elm

Art. 102 Bestandes- und Namensänderungen

- 1 Veränderungen im Bestand und Umfang der Kirchgemeinden bedürfen der Zustimmung der betreffenden Kirchgemeindeversammlungen und der Genehmigung durch die Synode.
- 2 Namensänderungen beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. Sie müssen durch die Synode genehmigt werden.

Art. 103 Anschluss an eine Nachbargemeinde

- 1 Über den Anschluss eines Gemeindeteils an eine Nachbargemeinde entscheiden die beteiligten Kirchgemeinden.
- 2 Dieser Entscheid bedarf der Genehmigung durch die Synode.
- 3 Können sich die Kirchgemeinden nicht einigen, entscheidet die Synode.

Art. 104 Evangelische in Grenzgemeinden

- 1 Für die Zugehörigkeit von Evangelisch-Reformierten in Grenzgemeinden beidseits der Kantonsgrenze zu einer Kirchgemeinde des jeweils anderen Kantons gelten die bisherigen Verträge oder das bisherige Gewohnheitsrecht.
- 2 Neue Verträge kann der Kirchenrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode abschliessen.
- 3 Die Zugehörigen sind unter Vorbehalt anders lautender Verträge in den Rechten und Pflichten den übrigen Mitgliedern der Kirchgemeinde gleichgestellt.

B Schaffung neuer und Zusammenlegung bestehender Kirchgemeinden

Art. 105 Voraussetzungen

Die Gründung einer neuen Kirchgemeinde ist nur möglich, wenn sie mindestens 800 evangelisch-reformierte Einwohner und Einwohnerinnen umfasst.

Art. 106 Verfahren

- 1 Wenn die evangelisch-reformierte Einwohnerschaft eines Gebietes die Bildung einer eigenen Kirchgemeinde anstrebt, nehmen die entsprechenden Kirchenräte die nötigen Abklärungen vor.
- 2 Wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten dieses Gebietes mit Namensunterschrift für die Gründung einer neuen Kirchgemeinde ausgesprochen hat, leiten die betreffenden Kirchenräte die Angelegenheit mit ihren Empfehlungen an die betroffenen Kirchgemeinden zur Beschlussfassung weiter.
- 3 Wird der Gründung einer neuen Kirchgemeinde zugestimmt, so bedarf dieser

Entscheid der Genehmigung durch die Synode.

- 4 Können sich die bestehenden Kirchgemeinden nicht einigen, entscheidet die Synode in letzter Instanz.

Art. 107 Zusammenlegung von Kirchgemeinden

- 1 Wenn zwei oder mehrere Kirchgemeinden die Zusammenlegung anstreben, nehmen die entsprechenden Kirchenräte die nötigen Abklärungen vor.
- 2 Über die Zusammenlegung entscheiden die beteiligten Kirchgemeinden.
- 3 Wird der Zusammenlegung zugestimmt, so bedarf dieser Entscheid der Genehmigung durch die Synode.

Art. 108 Wahlen

Hat die Synode der Gründung neuer oder der Zusammenlegung bestehender Kirchgemeinden zugestimmt, berufen die entsprechenden Kirchenräte eine Kirchgemeindeversammlung ein zur Durchführung der Konstituierung.

C Zusammenarbeit von Kirchgemeinden

Art. 109 Vereinbarungen

- 1 Die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben gemäss Art. 12 der Kirchenverfassung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Vereinbarungen, ausnahmsweise in der Form von Zweckverbänden.
- 2 Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden Kirchgemeindeversammlungen.

Art. 110 Zweckverband

Ein Zweckverband, der von Kirchgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben geschaffen wird, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 111 Gründung

- 1 Gegründet ist ein Zweckverband nach Genehmigung der Vereinbarung durch die Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden.
- 2 Sie bedarf der Zustimmung durch die Synode.

Art. 112 Beitritt zu einem bestehenden Zweckverband

- 1 Eine Kirchgemeinde kann einem bereits bestehenden Zweckverband mit dessen Zustimmung beitreten.
- 2 Der Beitritt setzt die Annahme der Vereinbarung des Zweckverbandes durch die beitriftswillige Kirchgemeinde voraus.
- 3 Diese wird mit der Genehmigung der entsprechend geänderten Vereinbarung durch die Synode rechtsgültig.

Art. 113 Austritt aus dem Zweckverband

- 1 Der Austritt einer Kirchgemeinde aus einem Zweckverband kann nur nach Massgabe der Vereinbarung erfolgen.
- 2 Beim Fehlen entsprechender Bestimmungen sind die Vorschriften des staatlichen Rechts anwendbar.

D Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde**Art. 114 Neu- und Wiedereintritt**

- 1 Wer nicht der Evangelisch-Reformierten Landeskirche angehört und ihr beitreten möchte, wendet sich zu einem vorbereitenden Gespräch an das Pfarramt seiner Wohngemeinde.
- 2 Dasselbe gilt für Wiedereintretende.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet der Kirchenrat.
- 4 Die Aufnahme kann in einer gottesdienstlichen Feier erfolgen.
- 5 Jugendliche ohne Mitgliedschaft, die konfirmiert worden sind, werden mit 16 Jahren, nach Erlangen ihrer religiösen Mündigkeit, Mitglied der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus.

Art. 115 Austritt

- 1 Wer aus der Evangelisch-Reformierten Landeskirche austreten will, hat eine schriftliche Erklärung beim für die Wohngemeinde zuständigen Kirchenrat einzureichen.
- 2 Die Pfarrperson oder ein Mitglied des Kirchenrates sucht mit Austretenden Rücksprache zu nehmen.
- 3 Austretende haben die Kirchensteuern gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus zu entrichten.

Art. 116 Meldewesen

- 1 Der Kirchenrat meldet Ein- und Austritte dem zuständigen Amt der politischen Gemeinde.
- 2 Er führt ein Verzeichnis über Ein- und Austritte.

Art. 117 Handlungsfähigkeit für Ein- und Austrittserklärungen

- 1 Eintritts- und Austrittserklärungen setzen die Vollendung des 16. Altersjahres voraus.
- 2 Für Kinder unter 16 Jahren können sie von den Eltern abgegeben werden.
- 3 Sind die Eltern gestorben oder ist ihnen die elterliche Gewalt entzogen worden, entscheidet die zuständige Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.
- 4 Urteilsfähige, unter umfassender Beistandschaft stehende Personen im Alter von mehr als 16 Jahren können ebenfalls in die Evangelisch-Reformierte Landeskirche eintreten oder aus ihr austreten.

5. Kirchengut

A Erhebung und Verwaltung der Steuern

Art. 118 Steuererhebung

Zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse erheben die Kirchgemeinden Steuern gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus.

Art. 119 Steuerpflicht

- 1 Steuerpflichtig sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde, die auch gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus erfasst werden.
- 2 Gehört nur der eine Teil eines Ehepaares der Evangelisch-Reformierten Landeskirche an, wird die Steuer zur Hälfte erhoben.

Art. 120 Steuerfuss

Die Kirchgemeinde bestimmt auf Antrag des Kirchenrates alljährlich den Steuerfuss.

Art. 121

aufgehoben

Art. 122 Beschwerden

Beschwerdeinstanz in Steuerfragen ist das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus.

Art. 123 Finanzkompetenz

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst die Höhe der Finanzkompetenz des Kirchenrates.

Art. 124 Jahresrechnung und Budget

- 1 Der Kirchenrat legt alljährlich der Kirchgemeindeversammlung Jahresrechnung und Budget zur Genehmigung vor. Diese richten sich nach dem einheitlichen Kontoplan der Landeskirche gemäss Art. 217,3 lit. e1).
- 2 Die Kirchgemeinden sind gehalten, auch Steuerbeträge für Werke der Diakonie, Mission und für die Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung zu stellen.

B Erstellung und Unterhalt der kircheneigenen Gebäude

Art. 125 Gebäude

- 1 Die Kirchgemeinde erstellt und unterhält oder mietet die nötigen Gebäude und Liegenschaften wie Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchgemeindehäuser.
- 2 Sie kann diese Aufgabe auch gemeinsam mit anderen Körperschaften erfüllen.

Art. 126 Verantwortung

Der Kirchenrat ist für den Zustand aller Gebäude und Liegenschaften der Kirchgemeinde verantwortlich.

Art. 127 Unterhalt

Der Unterhalt der kircheneigenen Gebäude wird aus der laufenden Rechnung finanziert. Dies ist bei der Festsetzung des Steuerfusses angemessen zu berücksichtigen.

Art. 128 Baufonds

Für Neubauten und grössere Bauvorhaben ist jede Kirchgemeinde berechtigt, den Baufonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche in Anspruch zu nehmen, sofern sie die Bedingungen der entsprechenden Verordnung erfüllt.

Art. 129 Denkmalpflege

Bei Renovationen kirchlicher Gebäude sind unter Wahrung der Bedürfnisse der Gemeinde Anliegen der Denkmalpflege soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Art. 130 Mietvertrag

Der Kirchenrat regelt in einem Vertrag Miete und Nebenkosten für die von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen benutzten kircheneigenen Gebäude.

Art. 131 Benützung

Der Kirchenrat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu anderen Zwecken.

C Erhebung und Verwaltung der Sammlungen und Kollekten**Art. 132 Kollekten, Zweckbestimmung**

- 1 Kollekten werden in jedem Gottesdienst und bei gottesdienstähnlichen Veranstaltungen erhoben.
- 2 Nach Möglichkeit sollen die Kollekten zweckbestimmt sein.
- 3 Über die Verwendung der Kollekten entscheidet der Kirchenrat.
- 4 Ohne besondere Zweckbestimmung erhobene Kollekten sind dem Spendgut der Kirchgemeinde zuzuweisen.
- 5 Das Spendgut darf nicht für Ausgaben verwendet werden, die durch Steuern zu decken sind.

Art. 133 Kantonale Sammlungen und Kollekten

Der kantonale Kirchenrat erstellt alljährlich eine Liste mit Terminen für verbindliche und empfohlene Sammlungen und Kollekten.

Art. 134 Verantwortliche

Für die Sammlungen zugunsten von Projekten der Mission und Entwicklungszusammenarbeit bestimmt der Kirchenrat in jeder Kirchgemeinde eine verantwortliche Person, welche die Gemeinde orientiert, die Sammlungen leitet und sammlungsbezogene Aktionen durchführt.

Art. 135 Schweizerische Sammlungen

Nach Möglichkeit soll die Kantonalkirche bei gesamtschweizerischen Sammlungen auch eigene Aktionen durchführen.

Art. 136 Verwaltung

- 1 Der Kirchenrat regelt die ordnungsgemässe Verwaltung der eingegangenen Spendengelder.
- 2 Die eingegangenen Beträge werden möglichst bald ihrer Zweckbestimmung zugeführt.
- 3 Er leitet die genehmigte Jahresabrechnung über die Kollekten und Sammlungen dem kantonalen Kirchenrat weiter.

Art. 136a Erhebung von Beiträgen

Die Kirchgemeinde erhebt für kirchliche Handlungen und kirchliche Dienste, welche für Mitglieder erbracht werden, die nicht in der betreffenden Kirchgemeinde wohnen, sowie für Nichtmitglieder Beiträge. Die Synode erlässt eine Verordnung.

6. Organe der Kirchgemeinde

A Übersicht

Art. 137 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung,
- b) der Kirchenrat,
- c) die Beauftragten für die Rechnungsrevision.

B Kirchgemeindeversammlung

Art. 138 Stellung und Zusammensetzung

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde.
- 2 Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Artikel 14 der Kirchenverfassung.
- 3 Gemeindeglieder, die nicht stimmberechtigt sind, sind befugt, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Art. 139 Aufgaben

Neben den in Artikel 16 der Kirchenverfassung aufgeführten Geschäften ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig für:

- a) die Festsetzung der gottesdienstlichen Formen, soweit diese weder gesamt-kirchlich geordnet noch dem Kirchenrat übertragen sind;
- b) den allfälligen Erlass einer örtlichen Kirchenordnung;
- c) die Beschlussfassung über die Ergreifung des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Kirchenverfassung;
- d) die Beschlussfassung über die Ergreifung eines Initiativbegehrens gemäss Artikel 36 der Kirchenverfassung;
- e) die Ermächtigung des Kirchenrates zur Prozessführung namens der Kirchgemeinde;
- f) die Festsetzung der Höhe der Finanzkompetenz des Kirchenrates;
- g) die Bestätigung einer durch den Kirchenrat als Pfarrprovisor oder Pfarrprovisorin angestellten Pfarrperson.

Art. 140 Antragsrecht

- 1 Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied hat das Recht, an der Kirchgemeindeversammlung zu den traktandierten Geschäften zu sprechen und Anträge zu stellen.
- 2 Anträge an die Kirchgemeindeversammlung können jederzeit dem Kirchenrat schriftlich eingereicht oder an Kirchgemeindeversammlungen zu Protokoll erklärt werden. Solche Anträge sind spätestens der übernächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 141 Protokoll

- 1 Über die Verhandlungen und Beschlussfassungen der Kirchgemeindeversammlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 2 Dieses Protokoll ist vom Kirchenrat innert acht Wochen zu genehmigen und anschliessend während 14 Tagen zur Einsichtnahme aufzulegen.
- 3 Allfällige Einwendungen und Berichtigungsbegehren sind während dieser Frist beim Kirchenrat schriftlich einzureichen.

Art. 142 Ergänzende Bestimmungen

Soweit weder die Kirchenverfassung noch die Kirchenordnung Bestimmungen über die Durchführung der Kirchgemeindeversammlung enthalten, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen. Anwendbar sind insbesondere dessen Vorschriften über die Einberufung, das Abstimmungsverfahren und den Ausstand.

C Kirchenrat**Art. 143 Stellung**

- 1 Der Kirchenrat ist die leitende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchgemeinde.
- 2 Der Kirchenrat unterstützt die Verkündigung des Evangeliums und ist gemeinsam mit den ordinierten Amtspersonen verantwortlich für das Leben in der Kirchgemeinde.

Art. 143a Behördenweiterbildung

- 1 Mitglieder kirchlicher Behörden eignen sich laufend die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse an und bilden sich entsprechend ihrer Aufgabe in der Behörde weiter.
- 2 Der kantonale Kirchenrat unterstützt und fördert die Weiterbildung der Behördenmitglieder.

Art. 144 Aufgaben

- 1 Der Kirchenrat erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Dem Kirchenrat obliegt es insbesondere:
 - a) für die würdige Abhaltung der Gottesdienste und ihre zeitliche Festsetzung zu sorgen;
 - b) beim Abendmahl mitzuwirken;

- c) den Gemeindeaufbau, die Seelsorge und die Diakonie zu fördern;
- d) Mission, Entwicklungszusammenarbeit und Ökumene zu fördern;
- e) die Traktanden der Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten;
- f) die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der kantonalen Kirchenorgane zu vollziehen;
- g) die Pfarrpersonen, die weiteren Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen sowie die Angestellten der Kirchgemeinde in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Amtsführung zu überwachen; Bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen die «Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität im Bereich der kirchlichen Tätigkeit» oder bei Verdacht auf strafbares Verhalten sowie erheblichen Spannungen und Konflikten muss das Präsidium des kantonalen Kirchenrates umgehend informiert werden;
- h) einen Pfarrprovisor oder eine Pfarrprovisorin anzustellen, wobei die Bestätigung durch die Kirchgemeindeversammlung vorbehalten bleibt;
- i) den kirchlichen Unterricht zu beaufsichtigen und die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit sowie die Erwachsenenbildung zu fördern;
- k) die Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kirchgemeinden zu fördern;
- l) für den Unterhalt der gemeindeeigenen Gebäude und Liegenschaften zu sorgen;
- m) für eine angemessene Orientierung der Öffentlichkeit über das kirchliche Leben besorgt zu sein;
- n) Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht, einen Sekretär oder eine Sekretärin, Raumpflegepersonal sowie weitere stundenweise Beschäftigte anzustellen;
- o) das Archiv der Kirchgemeinde zu führen und die Amtsübergaben von Kirchenratsmitgliedern, Pfarrpersonen und Angestellten zu vollziehen. Der kantonale Kirchenrat erlässt dazu ein Reglement;
- p) die Kirchenrätetagen zur Besprechung der Synodegeschäfte in Absprache mit den übrigen Kirchgemeinden zu organisieren und durchzuführen.

Art. 145 Wahlvorschriften und Konstituierung

- 1 Für die Wahl der Kirchenräte und Kirchenrätinnen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen.
- 2 Der Präsident oder die Präsidentin sowie der Verwalter oder die Verwalterin werden direkt in ihre Ämter gewählt.
- 3 Im übrigen konstituiert sich der Kirchenrat selber, wobei der Verwalter oder die Verwalterin nicht gleichzeitig als Vizepräsident oder Vizepräsidentin bezeichnet werden kann.
- 4 Der Kirchenrat kann ein Nichtmitglied für die Protokollführung bezeichnen. Es hat kein Stimmrecht.

Art. 146 Protokoll

- 1 Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchenrates ist ein Protokoll zu führen.
- 2 Dieses Protokoll ist nicht öffentlich.

Art. 147 Ergänzende Bestimmungen

Soweit weder die Kirchenverfassung noch die Kirchenordnung Bestimmungen über den Kirchenrat enthalten, gelten die entsprechenden Bestimmungen des staatlichen Rechts über die Vorsteherschaften der Gemeinden.

D Beauftragte für die Rechnungsrevision**Art. 148 Auftrag**

Die Beauftragten für die Rechnungsrevision prüfen das gesamte Rechnungswesen und erstatten der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht.

Art. 149 Kontrollen

Die Beauftragten sind befugt, jederzeit Kontrollen des Rechnungswesens vorzunehmen.

Art. 150 Unabhängigkeit

Die Beauftragten sind vom Kirchenrat unabhängig und nur der Kirchgemeindeversammlung verantwortlich.

7. Angestellte und Beauftragte der Kirchgemeinde**A Allgemeine Bestimmungen****Art. 151 Angestellte**

Angestellte der Kirchgemeinde sind insbesondere:

- a) Pfarrpersonen
- b) Pfarrprovisor und Pfarrprovisorin
- c) Sozialdiakon und -diakonin
- d) Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht
- e) Sozialarbeiter und Sozialarbeiterin
- f) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen
- g) Sigrist und Sigristin
- h) andere, z.B. Jugendarbeiter und Jugendarbeiterin

Art. 152 Stellenteilung

Eine Anstellung innerhalb der Kirchgemeinde kann auch so wahrgenommen werden, dass sich zwei Personen in die Arbeit der betreffenden Stelle teilen.

Art. 153 Amtsdauer und Wiederwahl

- 1 Die Amtsdauer für Angestellte, die von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden, beträgt vier Jahre.
- 2 Gedenkt ein Kirchenrat eine angestellte Person nicht zur Wiederwahl vorzuschlagen, hat er ihr nach vorangegangener Aussprache mindestens drei Monate vor dem Wahltermin davon Kenntnis zu geben. Bei einer Pfarrperson beträgt diese Frist sechs Monate.

Art. 154 Kündigungsfrist

- 1 Pfarrpersonen können ihren Rücktritt auf Ende eines Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten einreichen.
- 2 Weitere Angestellte, die durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt worden sind, können ihren Rücktritt auf Ende eines Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten einreichen.
- 3 Bei Personen, die durch den Kirchenrat eingestellt worden sind, kann während einer Probezeit von drei Monaten das Dienstverhältnis beidseitig auf das Ende der Woche, welche der Kündigung folgt, aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit kann das Dienstverhältnis beidseitig auf das Ende des dritten der Kündigung folgenden Monats aufgelöst werden. Die Abkürzung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen bleibt vorbehalten.

Art. 155 Verletzung von Amts- und Berufspflichten

Angestellte der Kirchgemeinde, die ihre Amts- und Berufspflichten vorsätzlich oder fahrlässig vernachlässigen oder verletzen oder gegen die Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität im Bereich der kirchlichen Tätigkeit verstossen, werden disziplinarisch bestraft.

Art. 156 Disziplinar massnahmen

- 1 Als Disziplinar massnahmen kommen in Betracht:
 - a) mündlicher oder schriftlicher Verweis,
 - b) Verweigerung einer Besoldungserhöhung,
 - c) vorübergehende Einstellung im Amt bis zu drei Monaten,
 - d) fristlose Entlassung.
- 2 Die zu ergreifende Disziplinar massnahme richtet sich nach der Schwere der Amts- und Berufspflichtverletzung, nach der dadurch bewirkten Beeinträchtigung des Ansehens der Kirche, nach dem bisherigen Verhalten der angestellten Person sowie nach der Schwere ihres Verschuldens.
- 3 Eine fristlose Entlassung darf nur erfolgen, wenn die Amts- und Berufspflichtverletzung derart schwer wiegt, dass ein Verweilen im Amt bis zum Ablauf der Amtsdauer mit dem Ansehen der Kirche unvereinbar erscheint.
- 4 Einzelne Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden.

Art. 157 Disziplinarbehörde

- 1 Disziplinarbehörde ist der Kirchenrat, beziehungsweise das gemäss Statuten zustehende Organ bei Zweckverbänden gemäss Art. 12 der Kirchenverfassung.
- 2 Die Disziplinarbehörde muss das Präsidium des kantonalen Kirchenrates umgehend informieren:
 - a) bei erheblichen Spannungen und Konflikten,
 - b) bei Verdacht strafbaren Verhaltens,
 - c) bei Verdacht des Verstosses gegen die Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität.Das Präsidium des kantonalen Kirchenrates entscheidet, ob die Disziplinarbehörde für die Untersuchung Fachpersonen beizuziehen hat. Im Übrigen bleiben Zuständigkeiten der Disziplinarbehörde unberührt.

3 Bis zum Entscheid der Disziplinarbehörde ist das Gehalt der angestellten Person weiterhin auszurichten.

Art. 158 Beschwerde

Gegen Beschlüsse und Entscheide der Disziplinarbehörde kann gemäss Art. 20 der Kirchenverfassung beim kantonalen Kirchenrat Beschwerde erhoben werden. Das Präsidium hat in den Ausstand zu treten, sofern es gestützt auf Art. 157 Abs. 2 Kirchenordnung am Verfahren beteiligt war.

Art. 159 Ferienanspruch

Angestellte der Kirchgemeinde haben bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr Anrecht auf fünf Wochen und vom 61. Altersjahr an auf sechs Wochen Ferien pro Jahr. Die Ferien sind in der Regel während der Schulferien zu beziehen.

Art. 160 Entschädigung bei Krankheit oder Unfall

- 1 Können Angestellte wegen Krankheit oder Unfall ihr Amt nicht ausüben, haben sie Anrecht auf das volle Gehalt für die Dauer eines Jahres.
- 2 Eventuelle Leistungen aus Versicherungsansprüchen, deren Prämien die Angestellten nicht selber bezahlt haben, fallen der Kirchgemeinde zu.

Art. 160a Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) der Angestellten der Kirchgemeinden und der Landeskirche regelt die Synode auf dem Verordnungsweg.

B Pfarrpersonen

Art. 161 Einrichtung des Pfarramtes

- 1 In jeder Kirchgemeinde oder Pastoralionsgemeinschaft besteht ein Pfarramt. Es kann mehrere Pfarrstellen enthalten. Über die Zuteilung der minimalen Pfarrstellenprozente erlässt die Synode eine Verordnung.
- 2 Kleine Gemeinden können die Personalunion mit einer Nachbargemeinde beschliessen.
- 3 aufgehoben
- 4 Für besondere Gemeindeaufgaben oder zur Entlastung von Pfarrpersonen können andere Dienststellen geschaffen werden.

Art. 162 Verantwortung in der Gemeinde

- 1 Den Pfarrpersonen obliegt die Verantwortung für die folgenden Aufgabenbereiche:
 - a) Gottesdienst und kirchliche Handlungen: Zusätzlich zur eigenen Verkündigungstätigkeit sollen auch andere Gemeindeglieder zur Mitgestaltung gottesdienstlicher Feiern eingeladen und angeleitet werden. Die Gestaltung des Jugendgottesdienstes und die Vorbereitung der Sonntagschule gehören mit in diesen Aufgabenbereich.

- b) Seelsorge und Diakonie: Diese gehören zur Aufgabe der ganzen Gemeinde. Die Pfarrpersonen sind angehalten, über die eigenen Tätigkeiten hinaus Gemeindeglieder und Gruppen in diese Dienste einzuführen und sie in ihrer Arbeit zu begleiten.
 - c) Gemeindeaufbau: Durch das Engagement in Jugendarbeit und Erwachsenenbildung. Durch die Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Animation von Gruppen und Projekten trägt die Pfarrperson zum Aufbau einer mündigen Kirchgemeinde bei.
 - d) Unterweisung: Der Konfirmandenunterricht wird üblicherweise von der Pfarrperson erteilt. Für die Gestaltung dieses Unterrichts wie auch für die weitere kirchliche Unterweisung können andere Personen zugezogen werden.
- 2 Zu den administrativen Aufgaben der Pfarrperson gehört insbesondere auch die Führung der Kirchenbücher und des pfarramtlichen Archivs. Der kantonale Kirchenrat erlässt dazu ein Reglement.

Art. 163 Verantwortung innerhalb der Landeskirche

Pfarrpersonen sind mitverantwortlich für die Dienste der Landeskirche. Sie können mit dem Einverständnis des Kirchenrates ihnen zugewiesene Aufgaben übernehmen.

Art. 164 Nebenämter

- 1 Pfarrpersonen sind verpflichtet, ihre Zeit und Kraft gewissenhaft ihrem Amt zu widmen und sich aller Nebenbeschäftigungen zu enthalten, soweit diese sie in der Erfüllung ihrer Hauptaufgaben beeinträchtigen. Es gehört jedoch zu ihrem Auftrag, sich über die kirchlichen Amtspflichten hinaus um die Aufgaben der Fürsorge und der Schule sowie um kulturelle und gemeinnützige Bestrebungen zu kümmern.
- 2 Vor der Übernahme von Ämtern oder zeitraubenden Aufgaben sowie für besoldete Nebenbeschäftigungen haben Pfarrpersonen die Bewilligung ihres Kirchenrates einzuholen.

Art. 165 Erfüllung der Aufgaben, Freisonntage, Kanzeltausch

- 1 Pfarrpersonen fördern in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat die aktive und selbständige Mitarbeit von Gemeindegliedern.
- 2 Sie können in ihren Aufgaben durch speziell geeignete Gemeindeglieder entlastet werden.
- 3 Sie haben über ihre Ferienwochen hinaus Anrecht auf vier freie Sonntage pro Jahr, wobei die Entschädigung für die Stellvertretung von der Kirchgemeinde übernommen wird.
- 4 aufgehoben

Art. 166 Zuständigkeit

- 1 Pfarrpersonen sind zuständig und verantwortlich für die Gottesdienste und Amtshandlungen in ihrer Gemeinde und für Mitglieder ihrer Gemeinde.
- 2 In einer anderen Kirchgemeinde dürfen Pfarrpersonen nur mit dem Einverständnis der zuständigen Pfarrperson oder des entsprechenden Kirchenrates Amtshandlungen übernehmen.

- 3 Wendet sich ein Mitglied einer anderen Kirchgemeinde an sie, so ist eine allfällige Amtshandlung in der eigenen Gemeinde dem Pfarramt jener Kirchgemeinde mitzuteilen.
- 4 Pfarrpersonen dürfen ohne Einwilligung der zuständigen Kirchenräte Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Gemeinde wohnen, nicht in den Religionsunterricht aufnehmen oder konfirmieren.

Art. 167 Weigerungsrecht

Pfarrpersonen haben in Ausnahmefällen das Recht, eine Amtshandlung, die sie nach ihrem Gewissen nicht verantworten können, nach Rücksprache mit dem Dekanat und unter Mitteilung an den Kirchgemeindepräsidenten oder die Kirchgemeindepräsidentin zu verweigern.

Art. 168 Verschwiegenheit

- 1 Pfarrpersonen sowie ihre Hilfspersonen sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss Artikel 321 des Strafgesetzbuches verpflichtet.
- 2 Der kantonale Kirchenrat kann die gemäss diesem Artikel zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen auf deren Gesuch hin von der Geheimhaltungspflicht entbinden, wenn ein höheres Interesse es gebietet.

Art. 169 Vermittlung in Konflikten

- 1 Spannungen zwischen Pfarrpersonen und Kirchgemeinde soll der Kirchenrat durch ein offenes Gespräch zu lösen versuchen. Kommt es auf diese Weise zu keiner Verständigung, ist das Dekanat zur Vermittlung heranzuziehen. Gelingt kein Ausgleich, unterbreitet der Kirchenrat die Angelegenheit dem kantonalen Kirchenrat.
- 2 Der kantonale Kirchenrat kann zur Abklärung von Streitigkeiten und zur Konfliktregelung eine unabhängige Person oder eine Kommission beauftragen.

Art. 170 Ordination

- 1 Die Ordination ist die einmalige kirchliche Beauftragung zur Verkündigung des Evangeliums. Sie ist die Voraussetzung zur selbständigen Führung eines Pfarramtes.
- 2 Sie wird vom kantonalen Kirchenrat angeordnet und durch eines seiner ordinierten Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.

Art. 171 Wahl und Pfarrinstallation

- 1 Sich bewerbende Personen können zur Wahl in eine Kirchgemeinde vorgeschlagen werden, wenn der kantonale Kirchenrat ihre Wahlfähigkeit festgestellt und die Wählbarkeit erteilt hat.
- 2 Sich bewerbende Personen mit einem ausländischen Ausbildungsabschluss sind nach Abklärung ihrer Wahlfähigkeit durch den kantonalen Kirchenrat während zwei Jahren provisorisch anzustellen. Ihre Wählbarkeit wird vom kantonalen Kirchenrat erst nach Bestehen eines Kolloquiums beurteilt. Der kantonale Kirchenrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

3 Jede Pfarrwahl ist dem kantonalen Kirchenrat mitzuteilen. Der Kirchenrat legt im Einverständnis mit dem kantonalen Kirchenrat und dem Dekanat die Pfarrinstallation zur Amtseinführung fest. Bei diesem Anlass haben die Gewählten das Gelübde treuer Amtsführung abzulegen, sofern sie nicht schon bisher im Dienst der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus gestanden sind.

Art. 172 Lernvikariat

Die Ausbildungsorte von Lernvikaren oder Lernvikarinnen sind vom kantonalen Kirchenrat zu genehmigen. Hinsichtlich Ausbildung und Ausbildungsbeiträgen sind die Regelungen der Konkordatskonferenz massgebend.

Art. 173 Besoldung, Sozialversicherung, Abzug für Amtswohnung, Spesen, Anstellungsvertrag

- 1 Die Synode regelt auf dem Verordnungsweg die Besoldung sowie die Sozialversicherung der Pfarrpersonen.
- 2 Der kantonale Kirchenrat regelt:
 - a) die Miete für die Amtswohnung in Absprache mit dem Steueramt
 - b) die Spesenentschädigung, sowie
 - c) die Anstellungsbedingungen der Pfarrpersonen. Der kantonale Kirchenrat erstellt einen Musteranstellungsvertrag und ein Pflichtenheft, welche unter Vorbehalt abweichender Vertragsbestimmungen für die Kirchgemeinden verbindlich sind. Der Entwurf des Anstellungsvertrages ist dem kantonalen Kirchenrat zur Stellungnahme zuzustellen.
- 3 aufgehoben
- 4 Pfarrpersonen sind verpflichtet, in der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Amtswohnung Wohnsitz zu nehmen.

Art. 174 Rücktritt

- 1 Die ordentliche Pensionierung erfolgt auf Ende des Monats in welchem das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse erreicht wird.
- 2 Bei Pfarrermangel oder für Stellvertretungsaufgaben können sie als Pfarrprovisor oder Pfarrprovisorin beauftragt werden.
- 3 Beim Tod von im Amt stehenden Pfarrpersonen wird die Barbesoldung noch für den laufenden und die folgenden drei Monate ausgerichtet. Die hinterbliebene Familie ist berechtigt, die Amtswohnung bis zu einem halben Jahr weiterzubenützen.

Art. 175 Weiterbildung

- 1 Pfarrpersonen sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben dem kantonalen Kirchenrat jährlich über ihre absolvierte Weiterbildung Bericht zu erstatten.
- 2 aufgehoben
- 3 aufgehoben

Art. 175a Kurze Weiterbildung

- 1 Pfarrpersonen haben Anrecht auf eine kurze Weiterbildung von fünf ganzen oder zehn halben Tagen pro Jahr.
- 2 In den ersten fünf Amtsjahren sind Amtseinsteigerinnen und Amtseinsteiger zur Weiterbildung gemäss der «Ordnung des Konkordats für die Weiterbildung in den ersten fünf Amtsjahren» (WEA) verpflichtet. In dieser Zeit besteht kein Anrecht auf zusätzliche kurze Weiterbildung.
- 3 Die Einzelheiten regelt der kantonale Kirchenrat in einem Reglement.

Art. 176 Vertiefte Weiterbildung

- 1 Ab Beginn des 10. Jahres im Pfarramt, wovon 5 Jahre in der Glarner Kirche, haben Pfarrpersonen das Anrecht auf eine vertiefte Weiterbildung.
- 2 Diese hat einen maximalen Umfang von insgesamt 17 Wochen effektiver Ausbildungszeit. Besteht sie aus mehreren Einheiten, so liegen die erste und letzte Einheit höchstens drei Jahre auseinander. Der kantonale Kirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen einen vorzeitigen Beginn, eine längere effektive Ausbildungszeit oder eine verlängerte Spanne von Anfang und Ende bewilligen.
- 3 Der voraussichtliche Abschluss einer vertieften Weiterbildung hat vor der Vollendung des 60. Altersjahres zu erfolgen.
- 4 Solange die vertiefte Weiterbildung bezogen wird, besteht kein Anrecht auf zusätzliche kurze Weiterbildung.
- 5 Eine weitere vertiefte Weiterbildung ist frühestens 10 Jahre nach Abschluss einer vertieften Weiterbildung möglich.
- 6 Die Einzelheiten regelt der kantonale Kirchenrat in einem Reglement.
- 7 aufgehoben
- 8 aufgehoben

C Pfarrdiakonat

aufgehoben

Art. 177 – Art. 181

aufgehoben

D Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht, Jugendarbeiter und Jugendarbeiterinnen**Art. 182 Voll- oder teilamtliche Angestellte**

Wo die Aufgaben in der Gemeinde es erfordern, sollen die Kirchgemeinden vollamtliche oder teilamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen anstellen und zwar je nach Aufgabenbereich und Angebot Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht, Jugendarbeiter und Jugendarbeiterinnen

Art. 182a Ausbildung Sozialarbeit, Prüfung der Ausbildung

- 1 Die Ausbildung von Sozialdiakonen und Sozialdiakoninnen hat der «Übereinkunft Sozialdiakonische Dienste» der «Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz» zu entsprechen.
- 2 Sich bewerbende Personen können als Sozialdiakone oder Sozialdiakoninnen angestellt werden, wenn der kantonale Kirchenrat ihre Ausbildungsabschlüsse überprüft und die Zulassung zur Anstellung erteilt hat.

Art. 182b Ausbildung Religionsunterricht, Prüfung der Ausbildung

- 1 Das Erteilen von kirchlichem Religionsunterricht setzt eine entsprechende Ausbildung voraus.
- 2 Sich bewerbende Personen können als Religionsfachlehrpersonen angestellt werden, wenn die Unterrichtskommission ihre Ausbildung überprüft und der kantonale Kirchenrat die Zulassung zur Anstellung erteilt hat.

Art. 183 Einsetzung

Es wird empfohlen, diese Angestellten in gottesdienstlichen Feiern in ihren Dienst einzusetzen.

Art. 184 Aufsicht, Zusammenarbeit

- 1 Diese Angestellten unterstehen der Aufsicht des Kirchenrates. Er sorgt im Bedarfsfall für ihre berufsbegleitende Ausbildung und regelt eine allfällige Rückzahlungspflicht.
- 2 aufgehoben
- 3 Sie üben ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem Pfarramt aus.

Art. 184a Weiterbildung

- 1 Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen sowie Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf eine kurze Weiterbildung gemäss 175a.
- 2 Auf Gesuch hin können der Arbeitgeber und der kantonale Kirchenrat über den Besuch vertiefter Weiterbildung befinden.
- 3 Einzelheiten regelt der kantonale Kirchenrat in einem Reglement.

Art. 185 Besoldung

- 1 Der kantonale Kirchenrat ordnet die Besoldungsfragen in einem besonderen Reglement.
- 2 aufgehoben

Art. 186 Nebenbeschäftigung

In Bezug auf die Nebenbeschäftigungen gilt Artikel 164 dieser Kirchenordnung sinngemäss.

E Kirchenmusik

Art. 187 Kirchenmusik

Für die Kirchenmusik stellt jede Kirchgemeinde eine qualifizierte Person an. Die Anstellung kann auch aufgeteilt werden.

Art. 188 Auftrag

Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin ist für die Musik, den Gemeindegesang und die liturgische Gestaltung des Gottesdienstes mitverantwortlich. In Zusammenarbeit mit Pfarramt und Kirchenrat werden die musikalischen Veranstaltungen in der Kirchgemeinde gefördert.

Art. 189 Pflichtenheft, Besoldung und berufliche Vorsorge

- 1 Die Kirchgemeinde erstellt für die vom Kirchenmusiker gewünschten Dienste ein detailliertes Pflichtenheft. Daraus leiten sich die Stellenprozente und die Besoldung ab.
- 2 Die Synode ordnet die Besoldungsfragen in einer besonderen Verordnung.
- 3 aufgehoben

Art. 189a Weiterbildung

- 1 Kirchenmusikern wird empfohlen, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf sogenannte kurze Weiterbildung. Bei einem 100-Prozent-Pensum beträgt diese eine Woche, bzw. fünf ganze oder zehn halbe Tage pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage.
- 2 Einzelheiten regelt der Kirchenrat im Arbeitsvertrag.

F Sigristendienst

Art. 190 Auftrag

- 1 Der Sgrist, die Sgristin sorgt für die Bereitstellung, Reinigung/Pflege der öffentlichen Räume der Kirchgemeinde und unterhält das Umgelände und Einrichtungen. Mängel, die sie nicht selber beheben können, melden sie dem Kirchenrat.
- 2 Sie treffen auf Weisung des Pfarramtes die nötigen Vorbereitungen für den Gottesdienst und weitere Veranstaltungen der Gemeinde sowie für den kirchlichen Unterricht.

Art. 191 Pflichtenheft, Besoldung und berufliche Vorsorge

Die Aufgaben wie die Besoldung werden vom Kirchenrat in einem Anstellungsvertrag geregelt.

Art. 192 Weiterbildung

- 1 Sgristinnen und Sgristen wird empfohlen, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf sogenannte kurze Weiterbildung. Bei einem 100-Prozent-Pensum beträgt diese eine Woche, bzw. fünf ganze oder zehn halbe Tage pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage.
- 2 Einzelheiten regelt der Kirchenrat im Anstellungsvertrag.

G Andere Dienste

Art. 193 Andere Angestellte

Die Kirchgemeinde kann, wo es die Erfüllung ihres Auftrages erfordert, auch andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Dienst nehmen. Sie regelt die Anstellung in Anlehnung an das Reglement des kantonalen Kirchenrates selbständig.

Art. 194 Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Neben den besoldeten Angestellten ist jede Kirchgemeinde auf freiwillige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angewiesen. Der Kirchenrat ist zusammen mit dem Pfarramt dafür besorgt, dass diese Beauftragten gefördert und für ihre Dienste aus- und weitergebildet werden.

Art. 194a Weiterbildung

- 1 Weiteren im kirchlichen Dienst tätigen Personen wird empfohlen, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf sogenannte kurze Weiterbildung. Bei einem 100-Prozent-Pensum beträgt diese eine Woche, bzw. fünf ganze oder zehn halbe Tage pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage.
- 2 Einzelheiten regelt der Kirchenrat im Anstellungsvertrag.

II. Evangelisch-Reformierte Landeskirche

1. Verantwortung

A Verantwortung gegenüber den ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Gegenwart

Art. 195 Grundsatz

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche bezeugt die Herrschaft Gottes über alle Lebensbereiche.
- 2 Sie setzt sich ein für die Erhaltung der Schöpfung.
- 3 Auf dem Grundsatz der Freiheit und der Gleichberechtigung aller Menschen tritt sie ein für eine Gerechtigkeit, die sich vor allem gegenüber den Schwächeren zu bewähren hat.
- 4 Sie engagiert sich für die Erhaltung und Förderung von Frieden und für die Verminderung von Gewalt.

Art. 196 Wahrnehmung der Verantwortung

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche kann und soll im Rahmen ihres Auftrages zu wichtigen Gegenwartsfragen Stellung nehmen.
- 2 Sie fördert kulturelle, gemeinnützige und ökologische Bestrebungen, die über die einzelnen Kirchgemeinden hinausgehen. Sie bemüht sich um ständigen Kontakt zur Schule und anderen Stellen.
- 3 Sie leistet konkrete Beiträge zur Linderung sozialer Probleme insbesondere durch
 - a) ihre regionalen Dienste
 - b) Einsitz in der Stiftung Beratungs- und Therapiestelle Sonnenhügel (BTS)

- c) aufgehoben
 - d) aufgehoben
 - e) die Mitgliedschaft in den Vereinen «ALJOB» und «Schuldenberatung Glarnerland»
- 4 Sie wirkt mit an der Lösung neu entstehender sozialer und ökologischer Probleme.

B Verantwortung für die Ökumene

Art. 197 Grundsatz

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche setzt sich ein für das Wachstum und die Intensivierung der ökumenischen Beziehungen und den Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften.

Art. 198 Wahrnehmung der Verantwortung

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche ermuntert die Gemeinden zu ökumenischen Veranstaltungen am Ort.
- 2 Sie pflegt den Kontakt mit den kantonalen Instanzen der katholischen Kirche.
- 3 Sie unterstützt die ökumenischen Bestrebungen auf schweizerischer Ebene.
- 4 Sie bemüht sich um aktive Beziehungen zur evangelischen Allianz.
- 5 Sie bemüht sich um den Dialog mit Menschen, die dem traditionellen Angebot der Kirche kritisch gegenüberstehen und mit heutigen Glaubensaussagen und Frömmigkeitsformen Mühe bekunden.
- 6 Sie erwartet von allen Verantwortlichen der Kirche eine offene und tolerante Haltung in Glaubensfragen.

C Verantwortung gegenüber den gemeinsamen Aufgaben des schweizerischen Protestantismus

Art. 199 Grundsatz

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche ist durch Mitgliedschaft, Mitarbeit und Mitbestimmung denjenigen Werken und Organisationen verpflichtet, derer die Kirche zur Durchführung ihres Auftrages bedarf. Sie bemüht sich darum, einerseits die Aufgaben und Anliegen dieser Werke und Organisationen den Kirchgemeinden in geeigneter Form bekanntzumachen und andererseits in den Werken und Organisationen auch nach Möglichkeit die Haltung der Kirchgemeinden und Kirchenmitglieder zu vertreten.

Art. 200 Wahrnehmung der Verantwortung

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche ist insbesondere Mitglied
 - a) der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und der ihr angeschlossenen oder unterstellten Werke,
 - b) der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz KIKO,
 - c) der Reformierten Medien
 - d) aufgehoben
 - e) der Liturgie- und Gesangbuchkonferenz
 - f) aufgehoben

- g) des Konkordats für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung in den Kirchendienst.
- 2 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche unterstützt in erster Linie die Arbeit
 - a) aufgehoben
 - b) der Protestantischen Solidarität Schweiz und der Reformationsstiftung,
 - c) des Verbandes Kind und Kirche
- 3 aufgehoben

D Verantwortung gegenüber den Kirchgemeinden

Art. 201 Grundsatz

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche erfüllt jene Aufgaben, die über den Rahmen und die Möglichkeiten der einzelnen Kirchgemeinden hinausgehen.
- 2 Sie nimmt Aufgaben wahr, die im Interesse der Gesamtheit der Kirchgemeinden liegen.

Art. 202 Kasse

Dieser Aufgabe dient unter anderem die Kasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche. Sie wird vom Quästorat des kantonalen Kirchenrates verwaltet.

Art. 203 Zweck der Kasse

Die Kasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche dient folgenden Zwecken:

- a) Gewährleistung der gesamtkirchlichen Aufgaben, den regionalen Diensten und ständigen Aufträgen,
- b) Unterstützung der Aufgaben der Kirchgemeinden durch einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden,
- c) Verwaltung der Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus,
- d) Unterstützung der Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen,
- e) Leistung von Pflichtbeiträgen gemäss den Beschlüssen der Synode,
- f) Leistung von Beiträgen gemäss den Beschlüssen des kantonalen Kirchenrates,
- g) Finanzierung weiterer von der Synode oder vom kantonalen Kirchenrat beschlossener einmaliger oder wiederkehrender Ausgaben.

Art. 204 Einnahmen

Die Einnahmen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche bestehen aus

- a) den von der Synode beschlossenen Abgaben,
- b) den von der Synode beschlossenen Steuerbeiträgen der Kirchgemeinden,
- c) den Zinsen des Vermögens der Evangelisch-Reformierten Landeskirche,
- d) Schenkungen und Vermächtnissen.

Art. 205 Bezahlung der Gemeindebeiträge

- 1 Die Steuerbeiträge der Kirchgemeinden gemäss Art. 204, lit. b, werden jeweils von der Synode in Prozenten der einfachen Steuer gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus beschlossen.
- 2 Diese Beiträge sind bis spätestens Ende März der Kasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche zu überweisen.

Art. 206 aufgehoben**Art. 207 aufgehoben****Art. 208 aufgehoben****Art. 208a Sonderrechnung Finanzausgleich**

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche unterhält eine Sonderrechnung Finanzausgleich für folgende Zwecke:
 - a) Steuerkraftausgleich unter den Kirchgemeinden,
 - b) Beiträge an Gemeinde-Reorganisationen,
 - c) Beiträge für besondere Lasten der Kirchgemeinden
- 2 Diese Sonderrechnung Finanzausgleich wird gespiesen durch Steuerbeiträge der Kirchgemeinden gemäss Art. 204, lit. b.
- 3 Die Bedingungen für einen Anspruch aus der Sonderrechnung Finanzausgleich sind in einer Verordnung der Synode festgelegt.

Art. 209 Baufonds

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche unterhält einen Fonds zum Zweck der Mitfinanzierung von Bauvorhaben der Kirchgemeinden und der Landeskirche.
- 2 Dieser Fonds wird gespiesen durch Beiträge gemäss Art. 204, lit. b.
- 3 Die Bedingungen für Zahlungen aus dem Fonds sind in einer Verordnung festgelegt.

2. Organe der Evangelisch-Reformierten Landeskirche**A Aktivbürgerschaft****Art. 210 Hinweis**

Der Bestand und die Rechte der Aktivbürgerschaft sind in den Artikeln 33–39 der Kirchenverfassung niedergelegt.

B Synode**Art. 211 Hinweis**

- 1 Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Synode sind aus den Artikeln 40–47 der Kirchenverfassung ersichtlich.
- 2 Die Synode erlässt die in dieser Kirchenordnung aufgeführten Verordnungen.

Art. 212 Verteilung der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen

- 1 Die Verteilung der 50 Vertreter und Vertreterinnen der Kirchgemeinden wird nach folgendem Verfahren ermittelt:
 - a) Erste Verteilung: Die Zahl der evangelischen Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 50 geteilt. Das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die erste Verteilung massgebend. Jede Kirchgemeinde, deren Mitglie-

der diese Zahl nicht erreichen, erhält einen Sitz, scheidet aber für die weitere Verteilung aus.

- b) Zweite Verteilung: Die Zahl der evangelischen Wohnbevölkerung der verbleibenden Kirchgemeinden wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die zweite Verteilung massgebend. Jede Kirchgemeinde erhält nun so viele Sitze, als die neue Verteilungszahl in ihrer Mitgliederzahl enthalten ist.
- c) Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Kirchgemeinden mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen zwei oder mehrere Kirchgemeinden die gleiche Restzahl, so wird der letzte Sitz derjenigen Kirchgemeinde zugeteilt, die nach der Teilung ihrer Mitgliederzahl durch die für die erste Verteilung massgebende Zahl den grössten Rest aufwies.

2 Für die Verteilung ist das amtliche Mitgliederverzeichnis der Ortsgemeinde massgebend. Der kantonale Kirchenrat stellt nach jeder Erhebung die Sitzverteilung fest. Die Erhebung findet jeweils zu Beginn des vierten Jahres der Amtsdauer statt.

Art. 213 Reglement

Für die Einberufung der Synode, ihre Konstituierung, ihre Wahlen und Verhandlungen gibt sich die Synode ein Reglement.

Art. 214 Ausgabenkompetenz

Synodenbeschlüsse über einmalige Ausgaben, soweit sie 10 Prozent der Gesamteinnahmen des letzten Rechnungsjahres übersteigen, unterstehen dem fakultativen Referendum.

C Kantonaler Kirchenrat

Art. 215 Hinweis

Für die Zusammensetzung und Konstituierung des kantonalen Kirchenrates sind die Artikel 48 und 49 der Kirchenverfassung massgebend.

Art. 216 Wahlkompetenzen

Aufgrund der in Artikel 50 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben ist der kantonale Kirchenrat insbesondere für folgende Wahlen zuständig:

- a) Wahl der Inhaber und Inhaberinnen der regionalen Dienste und der hauptamtlichen Sekretariatsleitung;
- b) Wahl der Mitglieder in Kommissionen;
- c) aufgehoben
- d) aufgehoben
- e) aufgehoben
- f) Wahl der Stiftungsräte, soweit dies in den Stiftungsurkunden vorgesehen ist;
- g) Wahl der Angestellten auf dem Sekretariat;
- h) Wahl von Vertrauenspersonen für den Bereich zum Schutz der persönlichen Integrität.

Art. 217 Pflichten und Befugnisse

- 1 Der kantonale Kirchenrat ist die leitende und vollziehende Behörde der Evangelisch-Reformierten Landeskirche.
- 2 Er führt die Verwaltung der Landeskirche. Zu seinen Aufgaben gehört es, das kirchliche Handeln zu planen und zu koordinieren, Initiativen zu ergreifen sowie die Landeskirche nach innen und aussen zu vertreten.
- 3 Dem kantonalen Kirchenrat obliegen insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Geschäfte der Synode und Vollzug ihrer Beschlüsse;
 - b) Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung;
 - c) Aufstellung von Anstellungsverträgen, Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften für die von ihm gewählten Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen;
 - d) Anordnung und Empfehlung von Kollekten;
 - e) aufgehoben;
 - e1) Erlass eines einheitlichen Kontoplanes für die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen;
 - f) periodische Besuche von Kirchgemeinden;
 - g) aufgehoben
 - h) Beauftragung von Pfarrpersonen als Mentor/Mentorin für die Ausbildungszeit von Studierenden gemäss den Richtlinien des Konkordats;
 - i) Empfehlung zum Lernvikariat und zur praktischen Prüfung des Konkordates, Zuteilung des Ausbildungsortes für das Lernvikariat
 - k) Prüfung der Wahlfähigkeitszeugnisse der zur Wahl in den Kirchendienst vorgeschlagenen Pfarrpersonen; Erteilen der Wählbarkeit
 - l) Vollzug von Ordinationen;
 - m) Prüfung und Bewilligung von Gesuchen um Weiterbildung;
 - n) Prüfung der Ausbildungsabschlüsse der für den Kirchendienst vorgesehenen Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen; Erteilen der Zulassung zur Anstellung.
 - o) Behandlung von Beschwerden gemäss Art. 17 und 20 der Kirchenverfassung.

Art. 218 Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz des kantonalen Kirchenrates beträgt für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben 5 Prozent von 1 Prozent Steuereinnahmen gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus, für wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben 1 Prozent.

Art. 218a Regelung der Weiterbildung

Der kantonale Kirchenrat erlässt ein Reglement, das weitere Bestimmungen über die Weiterbildung enthält, insbesondere über:

- a) die Ziele und Inhalte, denen Weiterbildungsangebote zu genügen haben
- b) die Berichterstattung nach Abschluss der Weiterbildung
- c) die Rückerstattungspflicht im Falle vorzeitigen Verlassens der Stelle
- d) die Regelung der Stellvertretung während Weiterbildungsveranstaltungen sowie die Anforderungen an die Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- e) die Regelung der Kostenteilung zwischen Kirchgemeinde und Landeskirche sowie der Kostenbeteiligung der Weiterbildungsberechtigten
- f) Supervision, Coaching
- g) Weiterbildung bei Teilzeitanstellungen

Art. 218b Schutz der persönlichen Integrität

Der kantonale Kirchenrat erlässt «Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität im Bereich der kirchlichen Tätigkeit».

D Dekanat

Art. 219 Hinweis

Für die Wahl in das Dekanat und für seinen Aufgabenbereich gelten die Artikel 27 und 28 der Kirchenverfassung.

E Pfarrkonvent

Art. 220 Hinweis

Die Mitgliedschaft im Pfarrkonvent und sein Aufgabenbereich richten sich nach Art. 26 der Kirchenverfassung. Ordinierte Theologen und Theologinnen in einem anderen Dienst der Evangelisch-Reformierten Landeskirche als im Gemeindepfarramt sind ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder des Pfarrkonvents.

Art. 221 Zusätzliche Bestimmungen

- 1 Der Pfarrkonvent versammelt sich mindestens viermal im Jahr.
- 2 Die Teilnahme am Pfarrkonvent ist für Pfarrpersonen sowie deren Vertreter und Vertreterinnen obligatorisch.
- 3 aufgehoben
- 4 Der Pfarrkonvent bestimmt neben dem Dekan oder der Dekanin eine Stellvertretung (Vizedekanat).

F Stiftungsräte

Art. 222 Stiftungen

Gemäss den entsprechenden Stiftungsurkunden gehören in die Verantwortung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche die Heinrich Spälty-Stiftung, die Hans Heinrich Heer-Stiftung und die «Stiftung für Söhne evangelischer Pfarrer im Kanton Glarus».

Art. 223 Wahl und Aufgaben

- 1 Die Stiftungsräte mit ihren Verwaltern oder Verwalterinnen werden nach dem Willen der Stifter vom kantonalen Kirchenrat gewählt.
- 2 Die Stiftungsräte sind für die Erfüllung der Stiftungszwecke verantwortlich.
- 3 Die Beauftragung betreffend Rechnungsrevision erfolgt durch die Stiftungsräte.
- 4 Die Jahresrechnungen der Stiftungen werden im Anhang zur Jahresrechnung der Landeskirche veröffentlicht.

G Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 224 Hinweis

Die Wahl und die Tätigkeit der GPK vollziehen sich gemäss Kirchenverfassung, Art. 54 und 55. Es ist ihr von Seiten der Exekutive jede Erleichterung zu gewähren, vor allem ein frühzeitiger Einblick in die zu prüfenden Unterlagen.

3. Beauftragte der Landeskirche

A Allgemeine Bestimmung

Art. 225 Grundsatz

Zur wirksamen und kompetenten Erfüllung der kirchlichen Aufgaben werden bestimmte Dienste übergemeindlich angeboten und geordnet. Diesen Aufgaben sucht die Evangelisch-Reformierte Landeskirche in Form der regionalen Dienste oder von ständigen Aufträgen gerecht zu werden.

B Regionale Dienste

Art. 226 Voraussetzung

Aufgrund einer speziellen Ausbildung können Pfarrpersonen oder andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in regionale Dienste gewählt werden.

Art. 227 Umfang

Die regionalen Dienste sind üblicherweise Teilämter. Sie können als solche ausgeübt oder mit einem Gemeindepfarramt oder mit einem anderen regionalen Dienst verbunden werden.

Art. 228 Wahlorgan

Zuständig für Wahl und Wiederwahl in die regionalen Dienste und für die Entlassung ist der kantonale Kirchenrat.

Art. 229

aufgehoben

Art. 230 Beschreibung

Den Aufgabenbereich, den Umfang und die Finanzierung der regionalen Dienste bestimmt die Synode. Die organisatorischen und rechtlichen Fragen werden in einer Verordnung geregelt.

C Ständige Aufträge

Art. 231 Grundsatz

In Form eines ständigen Auftrags geschehen notwendige Dienste, die nicht im Rahmen eines regionalen Dienstes geregelt sind.

Art. 232 Beschreibung

Die Synode erlässt eine Verordnung über den Umfang und die Finanzierung der ständigen Aufträge.

D Herausgabe und Redaktion einer kirchlichen Zeitschrift

Art. 233 Mitgliedschaft

Der kantonale Kirchenrat gibt eine kirchliche Zeitschrift heraus. Eine Mitgliedschaft in einer Trägerorganisation ist von der Synode zu genehmigen.

Art. 234 Abonnemente

- 1 Alle Gemeindemitglieder des Kantons haben Anrecht auf Zustellung dieser kirchlichen Zeitschrift.
- 2 Ein allfälliges Defizit trotz Festsetzung eines Richtpreises wird von der Kantonalkirche getragen.

Art. 235 Beauftragungen

Die journalistische und redaktionelle Arbeit an der kirchlichen Zeitschrift wird durch die Medienkommission begleitet. Sie versieht ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem oder der Medienbeauftragten. Ihm oder ihr können Teile der journalistischen und redaktionellen Arbeit an der Zeitschrift übertragen werden.

E Sekretariat

Art. 236 Sitz

Die Landeskirche führt ein Sekretariat.

Art. 237 Zuständigkeit

Das Sekretariat ist zuständig für die Vorbereitung und Nacharbeit aller Anlässe der Kantonalkirche und des kantonalen Kirchenrates sowie für die Verbreitung von Mitteilungen und Anregungen, die der Kantonalkirche zugehen. Ihm obliegt die Beratung der Gemeinden in Belangen der Landeskirche.

Art. 238 Wahlkompetenz

- 1 Die Bestellung des Sekretariats fällt innerhalb des von der Synode bestimmten Umfanges in die Kompetenz des kantonalen Kirchenrates.
- 2 Die Wahl des Sekretariatsleiters oder der Sekretariatsleiterin im Hauptamt erfolgt durch den kantonalen Kirchenrat.

Schlussbestimmung

Art. 239 Inkrafttreten

Diese nachgeführte Kirchenordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode und nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist, beziehungsweise nach Gutheissung durch die Aktivbürgerschaft, in Kraft. Sie ersetzt die Kirchenordnung vom 24. Januar 1991. Mit ihrem Inkrafttreten werden alle dazu in Widerspruch stehenden kirchlichen Erlasse aufgehoben.

Diese Kirchenordnung wurde in Ausführung von Art. 44 lit. k der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus durch die ausserordentliche Synode vom 3. Juni 2010 beschlossen.

Änderungen der Kirchenordnung

Synode vom 18. November 2010

Art. 182b, Absatz 1 und 2 neu

Synode vom 17. November 2011

Art. 20; Art. 67; Art. 68; Art. 69; Art. 70; Art. 71; Art. 72; Art. 80

Synode vom 30. Mai 2013

Art. 124 geändert; Art 217, Absatz 3 lit. e1 neu

Synode vom 14. November 2013

Art. 159 geändert; Art. 203 geändert; Art. 204 geändert; Art. 205 geändert; Art. 206 aufgehoben; Art. 207 aufgehoben; Art. 208a neu; Art. 209 geändert

Synode vom 13. November 2014

Art. 196, Absatz 3, lit. c und lit. d gestrichen

Synode vom 26. Mai 2016

Art. 101, lit. c und lit. d

Synode vom 17. November 2016

Art. 27, Absatz 2 geändert; Art. 221, Absatz 3 geändert, Absatz 4 neu

Synode vom 1. Juni 2017

Art. 151, 187, 188, 189 und 189a

Synode vom 15. November 2018

Art. 196, Absatz 3 lit. e geändert

Synode vom 6. Juni 2019

Art. 175, Titel neu, Abs. 1 geändert, Absatz 2 und 3 aufgehoben; Art. 175a, neu;
Art. 176, Titel geändert, Abs. 1 – 6 geändert, Abs. 7 und 8 aufgehoben;
Art. 184a, Abs. 1 und 2 geändert

Synode vom 14. November 2019

Art. 160a, neu; Art. 173, Abs. 3 aufgehoben; Art. 174, Abs. 1 geändert; Art. 185, Abs. 2 aufgehoben; Art. 189, Titel geändert, Abs. 3 aufgehoben; Art. 191, Titel geändert, Abs. 1 geändert; Art. 216, lit. e aufgehoben; Art. 221, Abs. 3 aufgehoben